

AusBildung wird Qualität e.V.

SATZUNG

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen: AusBildung wird Qualität e.V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Bayern. Der genaue Sitz wird in der Gründungsversammlung festgelegt. Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck und Ziele des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO.

(2) Der Verein versteht Bildung als gesamtgesellschaftliche Aufgabe und richtet seine Arbeit sowohl an Kinder und Jugendliche als auch an Erwachsene. Kinder und Jugendliche stehen als früh erreichbare Zielgruppe im Fokus, da nachhaltige Medienkompetenz am wirksamsten in der Schul- und Ausbildungszeit geprägt wird.

(3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Einführung und Förderung von Medienkompetenz als eigenständiges Schulfach an Grundschulen, weiterführenden Schulen und Berufsschulen – zunächst in Bayern, mit dem Ziel der Ausweitung auf das gesamte Bundesgebiet.
- Entwicklung von Lehrkonzepten, Unterrichtsmaterialien und Lehrplänen, die kritisches Denken, Quellenrecherche und den eigenständig-reflektierten Umgang mit Medieninhalten vermitteln.
- Förderung der Fähigkeit, Aussagen zu verifizieren, Quellen zu bewerten und zwischen verlässlichen Informationen und Falschinformationen zu unterscheiden – einschließlich durch Künstliche Intelligenz generierter Inhalte.

- Stärkung des eigenständigen Denkens und der Urteilsfähigkeit als Grundkompetenz für eine mündige Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.
- Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften, pädagogischen Fachkräften und Multiplikatoren im Bereich Medienkompetenz und kritisches Denken.
- Durchführung von Projekten, Workshops, Veranstaltungen und Kampagnen für Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studierende sowie für die erwachsene Bevölkerung.
- Zusammenarbeit mit Schulen, Berufsschulen, Hochschulen, Universitäten, Volkshochschulen, Kultusministerien, Bildungsbehörden sowie Unternehmen und anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen.
- Öffentlichkeitsarbeit und politische Interessenvertretung (Advocacy) zur Verbesserung des Bildungsniveaus und zur gesellschaftlichen Verankerung von Medienbildung als Pflichtbestandteil schulischer Bildung.

(4) Der Name

"AusBildung wird Qualität" steht bewusst für die doppelte Bedeutung: berufliche Aus- und Weiterbildung sowie Bildung im umfassenden Sinn - von der Grundschule bis zur Hochschule und ins Erwachsenenleben.

§ 3 - Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann für besondere Leistungen eine angemessene Aufwandsentschädigung gewähren, sofern

die Mittel des Vereins dies erlauben und die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet wird. Näheres regelt eine Ehrenamtsordnung, die der Vorstand erlassen kann.

§ 4 - Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person (z.B. Unternehmen, Vereine, Stiftungen) werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden; es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt: Er ist jederzeit zum Ende eines Kalenderquartals durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
- Tod des Mitglieds bzw. Auflösung der juristischen Person.
- Ausschluss: Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen, insbesondere bei schwerem Verstoß gegen die Vereinsinteressen oder satzungswidrigem Verhalten. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss ist Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung möglich.
- Streichung aus der Mitgliederliste bei Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr nach zweifacher schriftlicher Mahnung.
- Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein; eine Rückgewähr von Beiträgen oder geleisteten Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 - Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge für ordentliche Mitglieder und für juristische Personen wird durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

(2) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

(3) Fördermitglieder können einen höheren Beitrag leisten, um die Vereinsarbeit besonders zu unterstützen.

§ 6 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 - Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einberufen.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstands
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Festsetzung der Beitragsordnung
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- alle sonstigen Angelegenheiten, die ihr durch die Satzung zugewiesen sind

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Stimmübertragung ist nicht zulässig. Juristische Personen als Mitglieder benennen einen stimmberechtigten Vertreter.

(5) Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Beschlüsse

Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Folgende Beschlüsse erfordern eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen:

- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

(7) Dokumentation

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 - Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden (stellvertretenden Vorsitzenden)
- dem Schatzmeister

(2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Der 1. Vorsitzende kann den Verein auch allein vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kooptieren.

(5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist für die ordnungsgemäße Buchführung und die rechtzeitige Einreichung der Steuererklärungen verantwortlich.

(6) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für seine Arbeit erlassen.

§ 9 - Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfer prüfen die Kassen- und Buchführung des Vereins auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 10 - Finanzierung und Mittelverwendung

(1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, öffentliche Zuschüsse, Projektförderungen sowie durch Erträge aus Veranstaltungen und sonstigen zulässigen Aktivitäten.

(2) Alle Einnahmen sind ausschließlich und unmittelbar für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Mitglieder ist ausgeschlossen.

(3) Die Mittel sind zeitnah, d.h. spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren, für die Vereinszwecke einzusetzen (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO).

(4) Der Verein ist berechtigt, Spendenquittungen im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auszustellen, sobald der Freistellungsbescheid des Finanzamts vorliegt.

§ 11 - Kooperationen und Netzwerk

(1) Der Verein kann mit anderen gemeinnützigen Organisationen, Bildungseinrichtungen, staatlichen Stellen, Unternehmen und Medien kooperieren, soweit dies der Verwirklichung der Vereinszwecke dient und die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet.

(2) Der Verein kann Mitglied in Dachverbänden und Netzwerken werden, die den Bildungsbereich oder die Medienkompetenz fördern.

(3) Eine Kooperation mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie mit Lehrerverbänden und Elternvertretungen wird ausdrücklich angestrebt.

§ 12 - Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben verarbeitet der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

(2) Der Vorstand ist für die datenschutzkonforme Verarbeitung und Speicherung der Mitgliederdaten verantwortlich. Mitgliederdaten werden nicht an Dritte weitergegeben, soweit dies nicht zur Vereinstätigkeit (z.B. Eintragung ins Vereinsregister) erforderlich ist.

(3) Näheres regelt eine Datenschutzerklärung, die der Vorstand erlässt.

§ 13 - Auflösung und Vermögensbindung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins, bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder bei Entziehung der Gemeinnützigkeit fällt das verbleibende Vereinsvermögen - nach Begleichung aller Verbindlichkeiten - an eine andere gemeinnützige Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Bildung, insbesondere der Medienkompetenz, zu verwenden hat.

(3) Die empfangende Organisation wird von der Auflösungsversammlung mit der erforderlichen Mehrheit bestimmt. Sie muss als gemeinnützig vom zuständigen Finanzamt anerkannt sein.

(4) Diese Vermögensbindungsklausel darf nur mit Zustimmung des zuständigen Finanzamts geändert werden (§ 61 AO).

§ 14 - Schlussbestimmungen

(1) Für alle durch diese Satzung nicht geregelten Fragen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), der Abgabenordnung (AO) sowie das sonstige einschlägige Recht.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen und gemeinnützigen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

(3) Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 29.03.2026 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.



Gründungsmitglieder (§ 56 BGB):

Peter Böttger

1. Gründungsmitglied: *Böttger, Peter, 29.03.2026*

M. Pinhak

2. Gründungsmitglied: *Pinhak, Margit, 29.03.2026*

W. Waas

3. Gründungsmitglied: *Waas, Raphael, 29.03.2026*

R. von Mendel

4. Gründungsmitglied: *von Mendel, Robin, 29.03.2026*

J. Cruz

5. Gründungsmitglied: *Cruz, Julio, 29.03.2026*

F. Dunz

6. Gründungsmitglied: *Dunz, Frauke, 29.03.2026*

R. Baumgarter

7. Gründungsmitglied: *Baumgarter, Rolf, 29.03.2026*